

Satzung des Vereins Georgica

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Georgica. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen Georgica e. V.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann der Verein die zusätzliche Bezeichnung Deutsch-Georgischer Verein für Kultur und Bildung führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der georgischen Kultur, der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Georgien und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck kann insbesondere durch folgende gemeinnützige Aktivitäten verwirklicht werden:
 - allgemein zugängliche Veranstaltungen zur georgischen Kultur wie Vorträge, Lesungen, Theateraufführungen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen, Kunstführungen,
 - Vermittlung der georgischen Sprache und Schrift, von Tanz und Gesang,
 - außerschulische kulturelle Jugendbildung durch Ausrichtung einer „Georgischen Sonntagschule“, Kontakte und Austausch zwischen Jugendlichen in Deutschland und Georgien,
 - Information der Öffentlichkeit über Veranstaltungen (zum Beispiel Auftritte georgischer Musiker, Lesungen georgischer Schriftsteller), sofern diese den Zwecken des Vereins Georgica entsprechen.
- (4) Die Aktivitäten werden im Allgemeinen in Deutschland verwirklicht. Einzelne Aktivitäten können auch in Georgien verwirklicht werden, sofern diese neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in Georgien beitragen können.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützt, kann die Aufnahme im Verein in Schriftform beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit fest. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Beiträge festlegen für:
 - Kinder, Jugendliche und Nicht-Berufstätige,

- alle Mitglieder einer Familie (Familienmitgliedschaft) bzw.
- juristische Personen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit (Ehrenmitgliedschaft).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt kann durch Erklärung in Textform (also zum Beispiel per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirksamkeit erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seiner Beitragspflicht in Höhe des Mitgliedsbeitrages von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung länger als acht Wochen nicht nachkommt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister („Vorstandsämter“).

(2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsamtes, bis zum Niederlegen des Vorstandsamtes bzw. bis zum Vereinsaustritt. Wenn ein Vorstandsmitglied vor einer Neuwahl von seinem Vorstandsamt ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl nach höchstens sechs Monaten einen Nachfolger für das jeweilige Vorstandsamt benennen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Buchführung,
- die Erstellung eines Jahresberichts,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
- ausnahmsweise den Beschluss von redaktionellen Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig.

Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandmitglied ohne Formerfordernis einberufen; auf die Mitteilung der Tagesordnungspunkte kann verzichtet werden. Der Vorstand ist während einer Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden auf Deutsch protokolliert.

Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder per E-Mail oder über einen Messenger-Dienst. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche einen Beschluss in einer Vorstandssitzung fordert, ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen. Wenn sich ein Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche nicht im Umlaufverfahren äußert, gilt seine Teilnahme als nicht erfolgt. Der Vorstand ist im Umlaufverfahren beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder innerhalb von einer Woche daran teilnehmenden. Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden archiviert.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) Für das Ausüben der Vorstandsämter wird keine Vergütung gezahlt.

(9) Aufwendungen für den Verein werden gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der volljährigen Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform an jedes Mitglied und zusätzlich auf der Internet-Site www.georgica.de unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder und nur natürliche Personen. Stimmvollmachten sind zulässig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, dass geheim abgestimmt werde. Bei Wahlen eines Vorstandsamtes ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Deutsch protokolliert und die Protokolle unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet und beschlossen in der Gründungsversammlung am 1. Februar 2019 im Generalkonsulat von Georgien in Frankfurt am Main.